

Anlage 2 Mistrade Regelung

Die Parteien sind sich bewusst, dass ein Handel nur bei marktgerechten Preisbildungen und ordnungsgemäßer Funktionsweise des Handels möglich ist. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sowie wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit des Handels (nachfolgend "Mistrades").

§ 1 Aufhebung von Geschäften – wegen Vorliegens nicht marktgerechter Preise:

- 1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass der vereinbarte Preis, unter Berücksichtigung einer evtl. Ausschüttung, erheblich vom marktgerechten Preis abweicht.

Unter der Voraussetzung des Vorliegens einer erheblichen Preisabweichung nach Abs. 2 wird ein Vertrag dann aufgehoben, wenn eine der Parteien (die "meldende Partei") die Aufhebung gegenüber der anderen Partei form- und fristgemäß nach § 3 verlangt.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen hinreichenden Aufhebungsgrund dar.

- 2) Die Preisabweichung ist dann erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a) Bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - (1) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $>0,50$ € muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis – mindestens 10 % oder 1,00 € betragen.
 - (2) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,50$ € muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis – mindestens 20 % betragen. Diese Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die Preisabweichungen und erforderlichen Schwellen unter Ziffer 2 a).

- b) Bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden: Wenn der Referenzpreis und der beanstandete Preis um mehr als 1 Prozentpunkt voneinander abweichen.
- 3) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist die Heimatbörse des jeweiligen Wertpapiers, außerhalb der Handelszeiten der Heimatbörse die Börse München (Best-Preis-Prinzip). Ist kein Referenzpreis zu ermitteln oder wurden die zuvor zustande gekommenen Vertragsabschlüsse an der Referenzstelle aufgehoben oder storniert, so werden die auf den Mistrade folgenden drei Quotes der Referenzstelle herangezogen.
- 4) Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt Baader aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsabschluss beteiligt sind, zwei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis

oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Die Durchführung des Chefhändlerverfahrens und dessen Ergebnisse sind dem Intermediär auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und zu belegen.

§ 2 Aufhebung von Geschäften – wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit des Handels:

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass Geschäfte nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Handels entsprechen.

Danach können die Parteien wechselseitig die Aufhebung von Geschäften verlangen, wenn die meldende Partei nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Vertragspartei form- und fristgemäß nach § 3 erklärt und eine der nachfolgenden Fallgruppen vorliegt:

- 1) Geschäfte, die auf einem Fehler im technischen System beruhen;
- 2) Geschäfte, für die ein Ereignis zu einer Löschung einer bestehenden Order führt, welche nicht oder fehlerhaft umgesetzt wurde;
- 3) Geschäfte, die außerhalb der festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind; oder
- 4) Geschäfte, die infolge einer nicht schuldhaften Unkenntnis einer der beiden Parteien über Kapitalmaßnahmen, Liquidationen oder Verschmelzungen eine Bellefierung unmöglich machen.
- 5) Bei Fonds oder ETF-Anteilen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn insbesondere:
 - a) die Fondsgesellschaft bzw. der Emittent die Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen eingestellt hat, oder
 - b) die Geschäfte in der Zeit zwischen der letzten regulären Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit des Fonds und dem Handelsende des Börsentages stattgefunden haben, an dem Baader den Intermediär über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen informiert hat.

Von einem nicht ordnungsgemäßen Handel nach Ziffer 5) ist ferner insbesondere auch dann auszugehen, wenn die zurücknehmende bzw. verkaufende Partei vom Umstand der Einstellung der Rücknahme bzw. der Einstellung der Ausgabe von Anteilen erst nach Ablauf der Fristen nach § 3 Kenntnis erlangt.

- 6) Bei Anleihen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn sich die der Stückzinsberechnung zugrundeliegenden Stammdaten an den Börsen von denen am Sekundärmarkt unterscheiden.

§ 3 Form und Frist der Meldung

- 1) Die Meldung über das Verlangen zur Aufhebung von Geschäftsabschlüssen kann nur an einem Handelstag und nur von den Handelspartnern selbst gegenüber dem jeweils anderen Handelspartner erfolgen.
- 2) Im Falle einer Meldung nach § 1 (Aufhebung von Geschäften – wegen Vorliegens nicht marktrechter Preise) hat die Meldung unverzüglich, aber bis spätestens 2 Stunden nach den beanstandeten Geschäftsabschlüssen des gleichen Handelstages zu erfolgen.

Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Bei Geschäftsabschlüssen, bei denen die Gesamtbelastung (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) über EUR 20.000,00 beträgt, hat die Meldung des Mistrades ebenfalls bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen.

Werden die Gründe nach § 1 oder § 2 erst nach Ende der üblichen Handelszeit (17.30 MEZ) bekannt, genügt ebenfalls eine Meldung bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages nach Bekanntwerden der Umstände.

- 3) Die Meldung erfolgt zunächst telefonisch oder per E-Mail. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Aufhebungsverlangens an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden.
- 4) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Im Falle von § 1: Wertpapier, Anzahl und Ausschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung oder eine Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegt,
 - b) Im Falle von § 2: Wertpapier, Anzahl und Ausschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Begründung, warum eine fehlende Ordnungsmäßigkeit des Handels oder eine Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegt.

§ 4 Anwendungsbereich

- 1) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäftsabschlüsse, bei denen die Anzahl/ Nominale der gehandelten Papiere (Aktien, ETFs, Fonds und Renten,) multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter EUR 250,00 liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) die Schadenssumme je Einzelauftrag bewusst reduziert wird, werden für die Ermittlung der maßgeblichen Schadenssumme die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet ("Missbrauch der Mistrade-Regelung" durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/Ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Wertpapiergeschäfte auf denselben Basiswert. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/Ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

- 2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.